

## Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung

Die Bank verwendet grundsätzlich die von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) aufgrund der Offenlegungsverordnung veröffentlichten Informationen, um eine Produktauswahl für das aktive Beratungsuniversum vorzunehmen. Die Bank unterscheidet hinsichtlich Nachhaltigkeit in folgende Produktkategorien:

### **PAI-Produkte: Finanzinstrumente nach Art. 2 Nr. 7c gem. MiFID II – delegierte Verordnung (EU 2017/565)**

ESG-Strategie mit Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Die Berücksichtigung erfolgt hierbei durch Messung von konkreten Indikatoren mit dem Ziel, diese nachteiligen Auswirkungen zu minimieren. Dabei werden Mindestausschlüsse hinsichtlich bestimmter Kriterien wie Menschenrechte, Rüstungsgüter, Kohle oder Atomkraft angewendet. Auf Wunsch können Sie die Berücksichtigung bestimmter wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeit bestimmen.

### **Taxonomie-Produkte: Finanzinstrumente nach Art. 2 Nr. 7a gem. MiFID II – delegierte Verordnung (EU 2017/565)**

ESG-Strategie mit dem Ziel in als gesetzlich nachhaltig geltende wirtschaftliche Aktivitäten gemäß EU-Taxonomie-Verordnung zu investieren. Hierbei legt der europäische Gesetzgeber genaue Kriterien fest, unter welchen Umständen eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gilt.

### **Produkte gem. Offenlegungsverordnung: Finanzinstrumente nach Art. 2 Nr. 7b gem. MiFID II – delegierte Verordnung (EU 2017/565)**

ESG-Strategie eines Produktherstellers mit einem Anteil von auswirkungsbezogenen Investments im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung inklusive Berücksichtigung von Leitsätzen der Vereinten Nationen hinsichtlich Wirtschaft, Menschen- und Arbeitsrechte.

Diese Informationen werden im Rahmen eines standardisierten Product Governance Prozesses bei der Produktauswahl zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stehen dabei noch folgende weitere Informationen zur Verfügung:

- Nachhaltigkeitsschwerpunkt (ökologisch, sozial oder gute Unternehmensführung)
- Gesamtanteil der nachhaltigen Informationen nach der Offenlegungsverordnung (in %)
- Anteil an ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten nach Taxonomie (in %)
- Nennung Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomie-Verordnung (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeres-Ressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Verminderung von Umweltverschmutzung, Schutz- und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme)
- Berücksichtigte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- Zusatzinformationen zur Offenlegungsverordnung (Produkt nach Art. 6, Produkt nach Art. 8, Produkt nach Art. 9, Produkt unterliegt keinen Offenlegungsverordnungsregeln)

Im Beratungsprozess werden die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden nach der oben angeführten Kategorisierung abgefragt. Bei konkreten Geschäften werden die Produkte dahingehend geprüft, ob die Angaben des Produktherstellers den Präferenzen des Kunden entsprechen.

Die Finanzprodukte werden nicht auf Grundlage der **in Anhang I Tabelle 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288** aufgeführten Indikatoren und etwaiger zusätzlicher Indikatoren eingestuft oder ausgewählt.

Das Produkt Governance Gremium der Bank wählt für das konkrete Produktuniversum die Finanzinstrumente nach folgenden Kriterien aus:

## Fonds

- Bei Finanzprodukten der KEPLER KAG besteht ein laufender Austausch betreffend die Offenlegungen zu nachhaltigen Produkten. Nachhaltige Produkte, welche von KEPLER als gemäß MiFID II-Anforderungen zur Abdeckung von Nachhaltigkeitspräferenzen geeignet klassifiziert werden, werden in die entsprechende Nachhaltigkeitskategorie des aktiven Beratungsuniversums aufgenommen.
- Bei allen anderen Produktherstellern (Fremdfonds und ETFs) berücksichtigt die Alpen Privatbank AG im Rahmen der Veranlagung nach Möglichkeit Nachhaltigkeitsaspekte. Dies wird durch den Einsatz von Produkten, die Art. 6, Art. 8 oder Art. 9 der EU SFDR 2019/2088 entsprechen, dargestellt.

- Die Alpen Privatbank AG unterstützt die politischen Ziele der europäischen Nachhaltigkeitsregulatorik zur Verbesserung der Transparenz gegenüber den Kunden. Sie wird daher die Marktentwicklungen, insbesondere die Verfügbarkeit der erforderlichen Daten, genau beobachten.

## Anleihen

- Nachhaltige Produkte von Sektor-eigenen Emissionen werden anhand der vom Produkthersteller gelieferten Stammdaten zur Nachhaltigkeit in das Produktuniversum aufgenommen und entsprechend kategorisiert.

## Einzelaktien

- Bei Einzeltitelaktien wird ausschließlich auf die ESG-Einstufung von Raiffeisen Research zurückgegriffen. Die von Raiffeisen Research selektierten Aktien werden ausschließlich der Produktkategorie „Produkte, die wichtige negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigen“ zugeordnet.

## Zertifikate

- Bei Zertifikaten werden ausschließlich sektor-eigene Produkte in das nachhaltige Produktuniversum aufgenommen und ausschließlich der Produktkategorie „Produkte, die wichtige negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigen“ zugeordnet.